

Vorlage des Staatsrates.**G e s e t z**

vom . . . . .

betreffend

den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen.**

## § 1.

(1) Über Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung entscheidet der Wahlgerichtshof.

(2) Der Wahlgerichtshof besteht: aus einem Präsidenten und aus je drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes.

(3) Präsident des Wahlgerichtshofes ist der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

(4) Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof haben in Plenarversammlungen je drei Mitglieder des Wahlgerichtshofes aus ihrer Mitte zu wählen.

(5) Weder der Präsident noch ein Mitglied des Wahlgerichtshofes darf der provisorischen oder der konstituierenden Nationalversammlung oder der Hauptwahlbehörde angehören.

## § 2.

(1) Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshof ist mündlich und öffentlich.

(2) Der Wahlgerichtshof verhandelt und entscheidet in Senaten von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden.

(3) Die Gliederung in Senate und die Bestimmung der Vorsitzenden obliegt dem Präsidenten des Wahlgerichtshofes.

(4) Jedem Senate muß mindestens je ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgesetzgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes, dürfen aber nie mehr als zwei Mitglieder desselben Gerichtshofes (den Vorsitzenden mit eingerechnet) angehören.

(5) Der Wahlgerichtshof beschließt seine Geschäftsordnung in einer Plenarversammlung mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Zu einem solchen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern notwendig.

### § 3.

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Wahlgerichtshofes sind in Ausübung ihres richterlichen Berufes selbständig und unabhängig.

(2) Der Präsident und die Mitglieder des Wahlgerichtshofes legen vor Antritt ihres Amtes, und zwar der erstere vor dem Staatsratsdirektorium, die Mitglieder aber vor dem Präsidenten des Wahlgerichtshofes das Gelöbniß ab, die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten und ihre Pflichten unparteiisch zu erfüllen.

(3) Hinsichtlich des Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Wahlgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

### **Kompetenz des Wahlgerichtshofes.**

#### § 4.

Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung können erfolgen:

- a) wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens eines Wahlkreises (Wahlkörpers) oder eines bestimmten Teiles dieses Wahlverfahrens;
- b) wegen eines vor Beendigung der Wahlhandlung eingetretenen Mangels der Wählbarkeit oder wegen einer nach beendeter Wahlhandlung erfolgten rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines Wahlbewerbers mit dem Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt erklärter Personen.

### **Anfechtungsberechtigte Parteien.**

#### § 5.

(1) Berechtigt, die in § 4 bezeichneten Anfechtungen beim Wahlgerichtshof einzubringen, sind

Wählergruppen (Parteien), die Wahlvorschläge der Kreiswahlbehörde rechtzeitig vorgelegt haben (§ 18 W. D.), und zwar durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Die Anfechtung muß eine Wahl betreffen, an welcher die anfechtende Partei teilgenommen hat.

(2) Eine Wahlanfechtung gemäß § 4, lit. b) kann auch der Wahlbewerber einbringen, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung aberkannt wurde.

### **Frist und Beschaffenheit der Anfechtung. Gegenschrift der Hauptwahlbehörde.**

#### § 6.

(1) Wahlanfechtungen sind binnen 14 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörde (§ 36 W. D.), Wahlanfechtungen, in denen die Rechtswidrigkeit des Ermittlungsverfahrens behauptet wird, aber binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Hauptwahlbehörde schriftlich in einfacher Ausfertigung beim Wahlgerichtshof einzubringen.

(2) Eine zweite Ausfertigung der Wahlanfechtung ist innerhalb derselben Frist der Hauptwahlbehörde vorzulegen, die sonach den Wahlakt des betreffenden Wahlkreises cheftens dem Wahlgerichtshof einzusenden hat.

(3) Der Hauptwahlbehörde steht es frei, spätestens bei Einsendung des Wahlaktes eine Gegenschrift zu erstatten.

(4) Die Wahlanfechtung muß mit allen von ihr berufenen, in Urschrift oder Abschrift anzuschließenden Beheften belegt sein.

(5) Abschriften der Anfechtungsschrift samt Beilagen sind in solcher Zahl beizufügen, daß jeder mitbeteiligten Partei (§ 9) ein Exemplar zugestellt werden kann.

#### § 7.

(1) Die Wahlanfechtung muß die Tatsachen und die Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, die Wählbarkeit oder der Mangel derselben bei einem Wahlbewerber behauptet wird, genau erkennen lassen und, sofern die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung geltend gemacht wird, diese deutlich bezeichnen.

(2) Jede Wahlanfechtung muß deutlich einen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gestellten Antrag enthalten.

(3) Wahlanfechtungen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht von den im § 5

bezeichneten anfechtungsberechtigten Parteien eingebracht werden, sind vom Wahlgerichtshof ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

### Ergänzende Erhebungen des Wahlgerichtshofes.

#### § 8.

(1) Findet der Wahlgerichtshof den maßgebenden Tatbestand durch die Wahlanfechtung nicht hinlänglich klargestellt, so beauftragt er die Landesregierung des Landes, in welchem die angefochtene Wahl stattgefunden hat, den zweifelhaften Tatbestand durch ihre Organe unter Ladung der beteiligten Parteien, nötigenfalls durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu erheben. Die die Erhebung betreffenden Akten sind dem Gerichtshof mit den erforderlichen Erläuterungen ehestens vorzulegen.

(2) Ist der strittige Tatbestand auch hiernach nicht erschöpfend klargestellt, so nimmt der Gerichtshof in öffentlicher Verhandlung die notwendigen Ergänzungen und Feststellungen vor. Hievon sind die Parteien bei der Vorladung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Zeugen bis zu einer vom Wahlgerichtshof zu bestimmenden Höchstanzahl zur öffentlichen Verhandlung mitzubringen. Findet es der Gerichtshof zur Feststellung des Tatbestandes für notwendig, auch von Amts wegen Zeugen zur Verhandlung zu laden, so hat er deren Namen den Parteien bei der Vorladung bekannt zu geben.

(3) Auf dieses Verfahren finden die §§ 320 bis 345 B. P. O. sinngemäße Anwendung.

### Mitbeteiligte Parteien.

#### § 9.

(1) Mitbeteiligte Parteien sind:

1). Diejenigen Wählergruppen, die an der Wahlbewerbung in demselben Wahlkreise teilgenommen haben;

2). der Gewählte, dessen mangelnde Wählbarkeit in der Wahlanfechtung behauptet wird;

3). derjenige Wahlbewerber, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung von der Wahlbehörde nach Behauptung der Wahlanfechtung zu Unrecht aberkannt wurde.

(2) Den mitbeteiligten Parteien ist eine Abschrift der Wahlanfechtung, und zwar den unter 1). und 2). genannten mitbeteiligten Parteien mit dem Beifügen zuzustellen, daß es ihnen freisteht, binnen zehn Tagen eine Gegenschrift zu erstatten.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 183.

5

Die mündliche Verhandlung vor dem  
Wahlgerichtshof.

## § 10.

(1) Nach Abschluß des Vorverfahrens wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt und werden die beteiligten Parteien und der Leiter der Hauptwahlbehörde geladen.

(2) In der Ladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern gestattet ist, die Akten einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen.

(3) Für die Verhandlung vor einem Senate des Wahlgerichtshofes gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der §§ 29, 31 bis 42 des mit Gesetz vom . . . . ., St. G. Bl. Nr. . . . ., über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtshofes in Geltung gesetzten Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, sowie der §§ 197 bis 202 Z. B. D.

## Das Erkenntnis des Wahlgerichtshofes.

## § 11.

(1) Einer gemäß § 4, lit. a, dieses Gesetzes eingebrachten Wahlanfechtung hat der Wahlgerichtshof stattzugeben, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis von wesentlichem Einfluß war. In diesem Falle hat der Wahlgerichtshof das angefochtene Wahlverfahren ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Im Erkenntnis sind jene Teile des Wahlverfahrens genau zu bezeichnen, die aufgehoben sind.

(2) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der der Mangel der Wählbarkeit einer als gewählt erklärten Person behauptet wird (§ 4, lit. b), so hat er die Wahl dieses Gewählten für nichtig zu erklären; in diesem Fall hat die zuständige Kreiswahlbehörde gemäß § 36, Absatz 3, W. D., den nächstfolgenden Ersatzmann als gewählt zu erklären.

(3) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der die Wählbarkeit eines Wahlbewerbers behauptet wurde, der nach beendeter Wahlhandlung nur wegen angeblichen Mangels der Wählbarkeit nicht für gewählt erklärt wurde, hat er die Wahl derjenigen Personen für nichtig zu erklären, die nur infolge des rechtswidrigen Wegfalls des ersterwähnten Wahlbewerbers als gewählt erklärt wurden. Die zuständige Kreiswahlbehörde hat ihre gemäß § 36, W. D., erfolgte Verlautbarung der Gewählten richtigzustellen. Derjenigen Person, deren Wahl auf solche Weise vom Wahlgerichtshof für

nichtig erklärt wurde, bleibt ihre Stellung als Ersatzmann gewahrt.

(4) Die Wahlbehörden, die nach erfolgter Stattgebung der Wahlanfechtung durch den Wahlgerichtshof in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauung gebunden, von welcher der Wahlgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

### **Die Kosten des Verfahrens.**

#### § 12.

(1) Wird einer Wahlanfechtung stattgegeben, so sind die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der anfechtenden Partei zuzuerkennen.

(2) Wird der Anfechtung nicht stattgegeben, so trägt die abgewiesene Partei die Kosten des Verfahrens, wenn und insoweit der Wahlgerichtshof nicht findet, daß für die Anfechtung ein hinreichender Anlaß gegeben war.

(3) Über die Höhe der Kosten der von der Landesregierung vorgenommenen Erhebungen entscheidet diese Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 346 Z. P. O. Diese Entscheidung unterliegt im Streitfalle der Überprüfung durch den Wahlgerichtshof.

(4) Die Kosten der vom Wahlgerichtshof vorgeladenen Zeugen werden auf Grund eines von ihm festzustellenden Gebührentarifes unter Anwendung der Bestimmungen des § 346 Z. P. O. bemessen und aus Staatsmitteln angewiesen, sofern dieser Gerichtshof deren Vergütung nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes einer oder mehreren Parteien aufzuerlegen findet.

(5) Für die den einzelnen Wählergruppen aufgelegten Kosten haften deren zustellungsbevollmächtigte Vertreter.

### **Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.**

#### § 13.

(1) Der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung kann jederzeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei dem Wahlgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied der konstituierenden Nationalversammlung mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären.

(2) Tritt der Verlust der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung ein, ist der Wahlgerichtshof an das rechtskräftige Strafurteil gebunden.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 183.**

7

(3) Hat der Wahlgerichtshof den Verlust des Mandates ausgesprochen, findet § 36, Absatz 3, W. O. Anwendung.

## § 14.

(1) Über einen gemäß § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag des Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung hat der Wahlgerichtshof in einer Plenarversammlung zu entscheiden, für welche die Bestimmungen des § 2, Absatz 5, gelten.

(2) Für das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlanfechtung sinngemäße Anwendung.

**Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.**

## § 15.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

---





## Erläuterungen

zu dem

### Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

Gemäß § 39 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 115, ist ein Wahlgerichtshof zu errichten.

Was die Organisation desselben betrifft, so waren für den vorliegenden Entwurf vor allem zwei Gesichtspunkte bestimmend:

1. möglichste Objektivität und Unabhängigkeit;
2. größte Sparsamkeit.

Der ersten Forderung ist dadurch Rechnung getragen, daß der Wahlgerichtshof aus Mitgliedern der obersten Gerichte des Staates zusammengesetzt wird, wobei die Bestimmung getroffen ist, daß kein Mitglied des Wahlgerichtshofes dem Parlamente oder der Hauptwahlbehörde angehören darf. Weder die Mitglieder des Wahlgerichtshofes noch der Präsident werden von einer an der Politik interessierten Regierungsbehörde ernannt. Der Präsident des Wahlgerichtshofes ist unmittelbar durch das Gesetz bestimmt; es ist der jeweilige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, die Mitglieder des Wahlgerichtshofes werden von den drei obersten Gerichten selbst in Plenarversammlungen gewählt.

Der Präsident und die in den Wahlgerichtshof entsendeten Mitglieder der drei obersten Gerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere Entlohnung. Sie bleiben im Fortgenuß ihrer Bezüge, die sie als Angehörige eines der drei obersten Gerichte erhalten. Den Mitgliedern des Wahlgerichtshofes ist seitens der Gerichte, denen sie ständig angehören, lediglich Gelegenheit zu geben, ihre Funktion als Wahlrichter ungehindert ausüben zu können. Der Wahlgerichtshof verursacht somit überhaupt keine Personalkosten.

Um die ihm zugewiesene Aufgabe auf das rascheste zu bewältigen, entscheidet der Wahlgerichtshof in der Regel nicht in einer Plenarversammlung, sondern in zwei Senaten, zu je vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden. In dem einen Senate wird der Präsident den Vorsitz führen, in dem zweiten ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied. Der Gesetzesentwurf trägt dafür Sorge, daß die Zusammensetzung jedes der beiden Senate die gleiche ist, wie die des gesamten Gerichtshofes, so daß in keinem Senate die Mitglieder eines der obersten Gerichte die Majorität haben.

Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshofe ist prinzipiell mündlich und öffentlich. Es ist im großen und ganzen nach Analogie des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof eingerichtet.

Was den Wirkungsbereich des Wahlgerichtshofes betrifft, so sind zu unterscheiden:

1. Wahlanfechtungen,
2. Anträge auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.

Wahlanfechtungen können erfolgen:

- a) wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, jedoch nur dann, wenn auf Grund der behaupteten Rechtswidrigkeit der Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens eines bestimmten Wahlkreises oder einzelner Teile dieses Wahlverfahrens gestellt wird;
- b) wegen eines vor Beendigung der Wahlhandlung eingetretenen Mangels der Wählbarkeit oder wegen einer nach beendeter Wahlhandlung erfolgten rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines Wahlbewerbers, wobei Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt Erklärter gestellt werden muß. An den Wahlgerichtshof soll man somit nur gehen, wenn man die Kassation der Wahl eines Wahlkreises, beziehungsweise Teile des Wahlverfahrens eines Wahlkreises, oder wenn man die Kassation der Wahl einzelner Personen — letzteres allerdings nur unter ganz bestimmten Bedingungen — herbeizuführen wünscht.

Ad a) Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder ist die behauptete Rechtswidrigkeit eine derartige, daß das ganze Wahlverfahren eines bestimmten Wahlkreises für nichtig erklärt werden soll; also insbesondere auch das vorbereitende Verfahren, zu welchem zum Beispiel die Anlage der Wählerverzeichnisse, wie Bestellung der Wahlbehörden zc. gehört. Oder aber die Rechtswidrigkeit ist eine derartige, daß es genügt, einzelne Teile des Wahlverfahrens aufzuheben. Zum Beispiel: Bloß das Ermittlungsverfahren oder das Abstimmungsverfahren und das Ermittlungsverfahren usw.

Ad b) Die Wahl einer einzelnen Person kann nur unter den folgenden beiden Bedingungen angefochten, das heißt zur Kassation beantragt werden:

1. Wenn ein Wahlbewerber, der von der Wahlbehörde für gewählt erklärt wurde, tatsächlich den Bedingungen der Wählbarkeit nach § 12 W. D. nicht entsprach. Doch muß dieser Mangel der Wählbarkeit vor Beendigung der Wahlhandlung — das ist im Sinne des § 31 W. D. der Zeitpunkt des Abschlusses des Abstimmungsverfahrens — eingetreten sein. Hat der betreffende Wahlbewerber die Wählbarkeit erst nach erfolgter Abstimmung verloren, dann hat keine Wahlanfechtung stattzufinden, sondern dann kann nur der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes gemäß § 13 des Gesetzentwurfes beim Wahlgerichtshofe stellen.

2. Wenn einem Wahlbewerber von der Wahlbehörde die Wählbarkeit rechtswidrig aberkannt wurde; doch kann es sich nur um eine solche Aberkennung handeln, die die Kreiswahlbehörde anlässlich der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 36 W. D.), beziehungsweise die Hauptwahlbehörde anlässlich einer über Einspruch gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgten Überprüfung (§ 38 W. D.) ausgesprochen hat. Der Fall, daß ein Wahlbewerber gemäß § 22 W. D. noch vor dem Abstimmungsverfahren von der Kreiswahlbehörde aus der Parteiliste gestrichen wird, kann nicht zum Gegenstande einer Wahlanfechtung vor dem Wahlgerichtshofe gemacht werden.

In beiden Fällen muß die Wahlanfechtung den Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt erklärter Personen enthalten. Im ersten Fall die Wahl derjenigen Person, die trotz Mangels der Wählbarkeit für gewählt erklärt wurde, im zweiten Fall derjenigen Person, die nur infolge der rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines anderen Wahlkörpers für gewählt erklärt wurde.

In die Kompetenz des Wahlgerichtshofes fallen jedoch nicht nur Wahlanfechtungen, sondern auch die Entscheidung der Frage des Mandatsverlustes bei einem Mitglied der Nationalversammlung; während Wahlanfechtungen nur innerhalb eines nach § 6 des Entwurfes genau vorgeschriebenen Termins erhoben werden können, sind Anträge auf Erklärung des Mandatsverlustes während der ganzen Funktionsperiode der Konstituante möglich.

Was die Parteien betrifft, die eine Wahlanfechtung erheben können, so ermächtigt das Gesetz hierzu prinzipiell nur Wählergruppen im Sinne des § 18 W. D., und zwar nur hinsichtlich von Wahlen desjenigen Wahlkreises, in welchem die anfechtende Partei an der Wahl teilgenommen hat. Nur insofern ist in der Richtung eine Ausnahme geschaffen und das subjektive Interesse einer Einzelperson berücksichtigt, als auch derjenige Wahlwerber berechtigt wurde, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung aberkannt wurde. Den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der Konstituante kann nur deren Präsident beim Wahlgerichtshof stellen. Die Bedingungen, unter denen ein solcher gestellt werden kann, sind durch die Geschäftsordnung der Nationalversammlung festgesetzt.

Die Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes können vier verschiedene Inhalte haben:

1. Die Wahlanfechtung kann abgewiesen, beziehungsweise dem Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes kann nicht stattgegeben werden.
2. Der Anfechtung der Wahl eines ganzen Wahlkreises wird stattgegeben: das Wahlverfahren wird ganz oder teilweise für nichtig erklärt.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 183.**

11

3. Der Anfechtung der Wahl einer für gewählt erklärten Person wird stattgegeben: entweder wird die Wahl eines Gewählten für nichtig erklärt, der nicht wählbar war, oder es wird die Wahl desjenigen für nichtig erklärt, der nur darum für gewählt erklärt wurde, weil die Wahlbehörde die Wählbarkeit eines anderen Wahlbewerbers zu unrecht aberkannt hat. In diesem Falle hat die Wahlbehörde die ihr gemäß § 36 W. D. obliegende Verlautbarung der Gewählten richtigzustellen.

4. Dem Antrag des Präsidenten der Konstituante auf Mandatsverlust eines Mitgliedes wird stattgegeben:

Dieses Mitglied wird seines Mandates für verlustig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat, wenn der Wahlanfechtung stattgegeben wurde. Wird die Wahlanfechtung abgewiesen, so können der sachfälligen Partei die Kosten dann auferlegt werden, wenn und insoweit der Wahlgerichtshof nicht findet, daß für die Anfechtung ein hinreichender Anlaß gegeben war, ohne daß es gerade zu einer Kassation kommen mußte. Auch der obsiegenden Partei werden jedoch nur jene Kosten vom Staate ersetzt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Von der anfechtenden Partei verursachte überflüssige Kosten hat diese auch dann zu tragen, wenn ihrer Anfechtung stattgegeben wird.

Die Kosten des Verfahrens, das über Antrag des Präsidenten der Konstituante auf Erklärung des Mandatsverlustes eingeleitet wird, trägt unter allen Umständen der Staat.